

30.08.04

Fz

Unterrichtung

durch das
Bundesministerium der Finanzen

**Haushalts- und Wirtschaftsführung 2004
Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1403
Titel 525 41- Aus- und Fortbildung -**

Der Parlamentarische Staatssekretär
beim
Bundesminister der Finanzen
Karl Diller MdB
II D 2 - We 0311 - 4/04

Berlin, den 26. August 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums der Verteidigung seine Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt hat, bei Kap. 1403 Tit. 525 41 – Aus- und Fortbildung – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 30.000.000 € zu leisten.

Im Rahmen der „Foreign Military Sales“-Auslandsausbildung (FMS) nutzt die Bundeswehr Ausbildungseinrichtungen in den USA. Für die Bereitstellung dieser Einrichtungen erhebt die US-Seite auf Grund der hierzu abgeschlossenen FMS-Verträge monatlich Pauschalbeträge und leitet Endabrechnungen aus abgeschlossenen Verträgen zur unverzüglichen Zahlung an die Bundeswehr. Auf Zeitpunkt und Höhe der Abrufe sowie Endabrechnung der FMS-Ausbildungsverträge hat die Bundeswehr keinen Einfluss.

Das Bedürfnis für die überplanmäßige Ausgabe ist unvorhergesehen, weil bei der Aufstellung des Haushalts 2004 nicht absehbar war, in welchem Umfang die USA Außenstände aus FMS-Verträgen abrufen werden. Die Mehrausgabe ist aus sachlichen Gründen unabweisbar, weil sie zur Erfüllung einer Rechtsverpflichtung dient. Sie ist auch aus zeitlichen Gründen unabweisbar, weil die Abruf- bzw. Endabrechnungsbeträge der US-Seite vertragsgemäß unverzüglich zu überweisen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Diller